

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegli naziunal



23.311 s Kt. Iv. FR. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. Juni 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2024 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Freiburg am 7. Juni 2023 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, das Erwerbsersatzgesetz und die weiteren rechtlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter verlängert wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 reicht der Grosse Rat des Kantons Freiburg bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein:
 Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, um die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz, in der Erwerbsersatzverordnung und im Obligationenrecht zu verankern.

1.2 Begründung

Mit einer am 21. August 2020 eingereichten und begründeten Motion (2020-GC-124) ersuchte Grossrat Grégoire Kubski den Staatsrat, sich beim Bund für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG) vom 25. September 1952 im Hinblick auf eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter nach der Niederkunft einzusetzen. Unterstützt von 15 Mitunterzeichnenden stellt der Motionär fest, dass der heutige gesetzliche Rahmen eine längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nur dann zulässt, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss (Art. 16c Abs. 3 EOG). Das löst jedoch nicht das derzeitige Problem der Mütter, die längere Zeit nach der Entbindung im Spital bleiben müssen, was ja die gleichen Folgen für sie hat, nämlich sich nicht um das Neugeborene kümmern zu können.

In Anlehnung an die heutige Regelung des EOG bei Spitalaufenthalt eines Neugeborenen und die ähnliche Initiative, die der Kanton Waadt beim Bundesparlament eingereicht hat, sollte dieses Recht auch bei einem mehr als zweiwöchigen Spitalaufenthalt der Mutter nach der Entbindung geltend gemacht werden können.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) hat die Standesinitiative am 23. April 2024 vorgeprüft. Sie hat einstimmig beantragt, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Am 29. Mai 2024 ist der Ständerat diesem Antrag ohne Gegenantrag gefolgt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass das Anliegen der vorliegenden Standesinitiative durch die Motion «Längerer Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen» ([23.3015](#)) abgedeckt ist. Die SGK-S hat diese Motion eingereicht, als sie die Standesinitiative des Kantons Waadt [22.301](#) prüfte, die dasselbe Anliegen wie die vorliegende Standesinitiative des Kantons Freiburg verfolgt. Auch die Standesinitiative des Kantons Waadt verlangte, dass der Mutterschaftsurlaub bei einem längeren Spitalaufenthalt der Mutter verlängert wird und diese Verlängerung analog zur verlängerten Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen auszustalten ist. Die SGK-S nahm dieses Anliegen in allgemeiner Form in der Motion 23.3015 auf, um so den Bundesrat zu beauftragen, das Anliegen umfassend zu analysieren und es in die



laufenden Arbeiten zur Revision des Erwerbsersatzgesetzes aufzunehmen. Die Kommission und die beiden Räte unterstützten dieses Vorgehen: Ständerat und Nationalrat beschlossen auf Antrag ihrer Kommissionen, der Standesinitiative des Kantons Waadt keine Folge zu geben und überwiesen die Motion an den Bundesrat. Dieser hat in seinem Vorentwurf zu einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes betreffend «Angleichung der EO-Leistungen» einen Vorschlag aufgenommen, mit dem die Motion umgesetzt werden könnte. Die Vernehmlassungfrist lief bis zum 12. April 2024; die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung sind publiziert und werden zurzeit ausgewertet. Gemäss Informationen der Verwaltung ist geplant, bis Ende dieses Jahres respektive Anfang des nächsten Jahres eine Vorlage zuhanden des Parlaments zu verabschieden. Die Kommission beantragt folglich, der vorliegenden Standesinitiative keine Folge zu geben, da ihr Anliegen anderweitig aufgenommen wurde und die Arbeiten zur Umsetzung bereits laufen.